

3. Änderung vom 02.08.2022 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaarst vom 23.03.2018 in der Fassung der 2. Änderung

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S.706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaarst vom 23.03.2018 in der Fassung der 2. Änderung

Das „Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaarst vom 23.03.2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.04.2021“ wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Im Straßenverzeichnis wird die Straße „Lavendelweg“ mit den nachfolgenden Eigenschaften neu aufgenommen:

„Lavendelweg“

Ortsteil Kaarst, Gemeindestraße (Anliegerstraße), die Reinigung wird den angrenzenden Grundstückseigentümern übertragen, Streustufe E

2. Die Einträge im Straßenverzeichnis zur „Büdericher Straße “ werden durch die nachfolgenden Einträge ersetzt bzw. geändert:

„Büdericher Straße“

(Stichstr. v. HsNr. 54b bis Hs.Nr. 64a)

Ortsteil Kaarst, Gemeindestraße (Anliegerstraße), Reinigungspflicht Stadt Kaarst, Streustufe 3 – entfällt

„Büdericher Straße“

(Stichstr. von HsNr. 72 bis HsNr. 74)

Ortsteil Kaarst, Gemeindestraße (Anliegerstraße), Reinigungspflicht Stadt Kaarst, Streustufe 3 – entfällt

„Büdericher Straße“

(Stichstr. von HsNr. 54b bis Xantener Straße HsNr. 60)

Ortsteil Kaarst, Gemeindestraße (Anliegerstraße), Reinigungspflicht Stadt Kaarst, Streustufe 3 – entfällt

„Büdericher Straße“

(Stichstr. von HsNr. 64 bis HsNr. 56)

Ortsteil Kaarst, Gemeindestraße (Anliegerstraße), Reinigungspflicht E, Streustufe E – entfällt

und werden ersetzt durch:

„Büdericher Straße“

(Stichstraße von HsNr. 52 bis HsNr. 74)

Ortsteil Kaarst, Gemeindestraße (Anliegerstraße), die Reinigung wird den angrenzenden Grundstückseigentümern übertragen, Streustufe E

„Büdericher Straße“

(Stichstraße von HsNr. 50 bis Xantener Straße 60)

Ortsteil Kaarst, Gemeindestraße (Anliegerstraße), die Reinigung wird den angrenzenden Grundstückseigentümern übertragen, Streustufe E

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 02.08.2022

Die Bürgermeisterin
Gez.
Ursula Baum